

Einige Fakten zum deutschen „Ehegattensplitting“

Katharina Wrohlich
DIW Berlin

Besteuerung verheirateter Paare in Deutschland I

- Seit Ende der 50er Jahre können verheiratete Paare in Deutschland Besteuerung nach dem Splittingverfahren wählen
- Das bedeutet, dass
 - das zu versteuernde Einkommen der beiden Ehepartner addiert und
 - danach halbiert wird,
 - die darauf entfallende Einkommensteuer ermittelt und
 - mit zwei multipliziert wird:

$$t(Y_M, Y_F) = 2 \cdot t\left(\frac{Y_M + Y_F}{2}\right)$$

Besteuerung verheirateter Paare in Deutschland II

- Aufgrund der **Progression** des Einkommensteuertarifes (*Durchschnittsteuersatz steigt mit zunehmendem Einkommen an*) ist die gemeinsame Veranlagung immer dann günstiger als die getrennte Veranlagung, wenn die Einkommensverteilung innerhalb des Ehepaares ungleich ist.
- Warum?
 - Es werden immer zwei Grundfreibeträge berücksichtigt – auch wenn der Ehepartner keine oder nur geringe steuerpflichtige Einkünfte hat.
 - Durch die fiktive hälftige Aufteilung des zu versteuernden Einkommens wird die Progression der Einkommensteuer gemildert.

Alternative Varianten der Besteuerung verheirateter Paare

- **Individualbesteuerung:** Jeder/Jede wird unabhängig vom Familienstand individuell besteuert
 - Für ein Ehepaar bestimmt sich die gemeinsame Steuerschuld demnach durch:

$$t(Y_M, Y_F) = t(Y_M) + t(Y_F)$$

- Wird in Ländern wie Schweden, Österreich, Italien, UK usw. praktiziert
- **„Realsplitting“:** Ausgehend von Individualbesteuerung kann ein Ehepartner beide Grundfreibeträge (oder einen „Ehepartner-Absetzbetrag“ von anderer Höhe) geltend machen
- **„Familiensplitting“:** Ausgehend vom Ehegattensplitting wird der Splittingfaktor um die Anzahl der Kinder erhöht

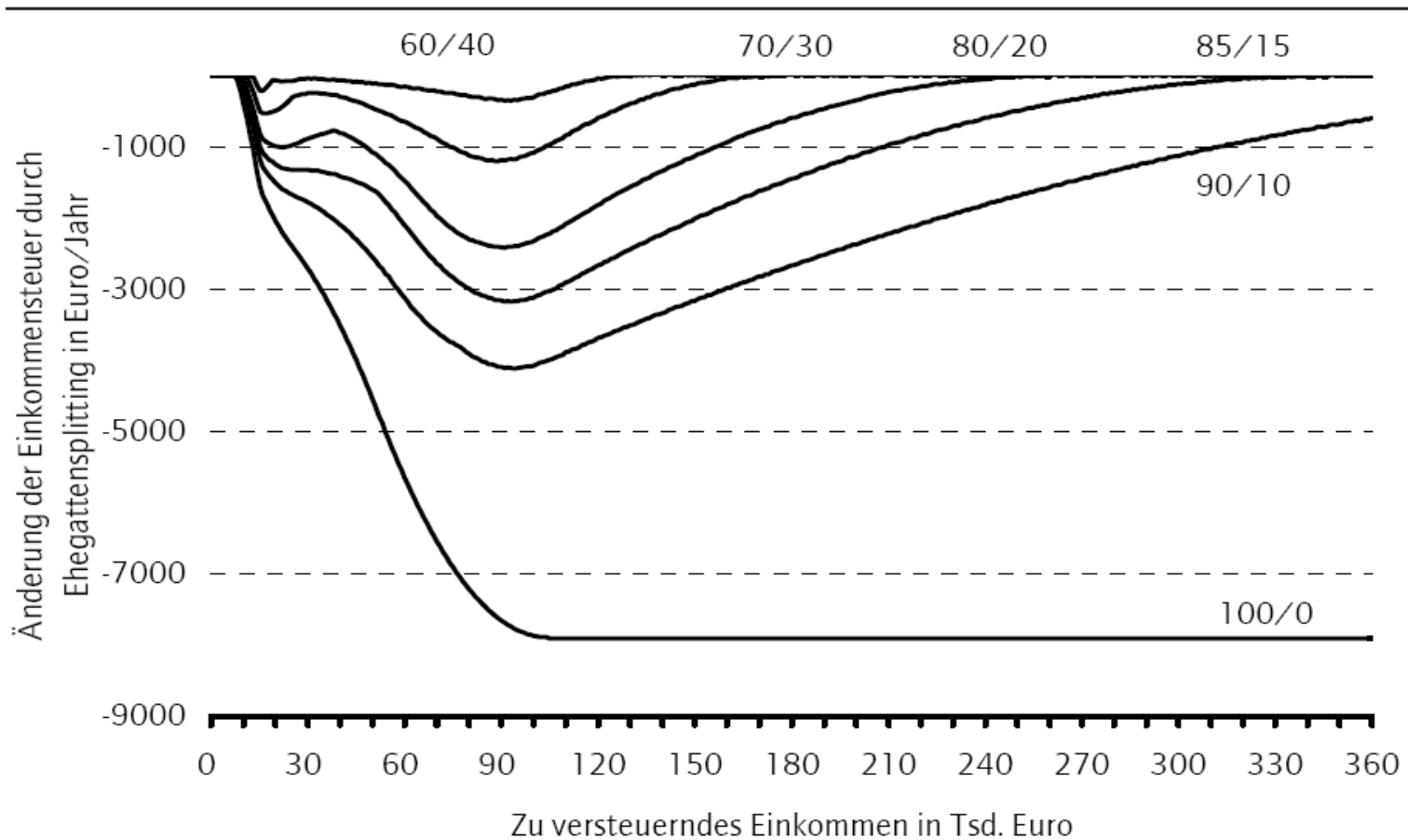
Begründung des Ehegattensplittings in Deutschland

- Nach Ansicht von Experten des Steuerrechts und der Finanzwissenschaft ist das Splittingverfahren eine „sachgerechte Lösung für die Einkommensbesteuerung von Ehepaaren“.
 - Es berücksichtige Unterhaltsleistungen innerhalb des Ehepaars
 - Es trage damit dem Grundsatz der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit Rechnung
- Dieser Einschätzung zugrunde liegende normative Vorstellung der Arbeitsteilung bzw. Lebensweise eines Ehepaars:
 - Es gibt eine starke Ungleichheit der Arbeitsteilung innerhalb des Ehepaars
 - Beide Ehepartner können auf das gesamte Einkommen gleichermaßen zugreifen

Wirkungen des Ehegattensplittings: „Splittingvorteil“

- Der Steuerentlastungseffekt aufgrund des Splittingverfahrens („Splittingvorteil“) steigt
 - mit zunehmender Differenz zwischen den individuellen zu versteuernden Einkommen der Ehepartner
 - mit der Höhe des gemeinsamen zu versteuernden Einkommens
- Nach dem Einkommensteuertarif 2005 (2007) beträgt der maximale Splittingvorteil 7,914 Euro pro Jahr und wird erreicht bei einem zu versteuernden Einkommen von 104,302 Euro falls dieses zu 100% von einem Ehepartner verdient wird
- Das Gesamtvolumen des Splittingvorteils beträgt mehr als 20 Mrd Euro pro Jahr

Splittingvorteil für Ehepaare bei ausgewählten Anteilen am zu versteuernden Einkommen¹

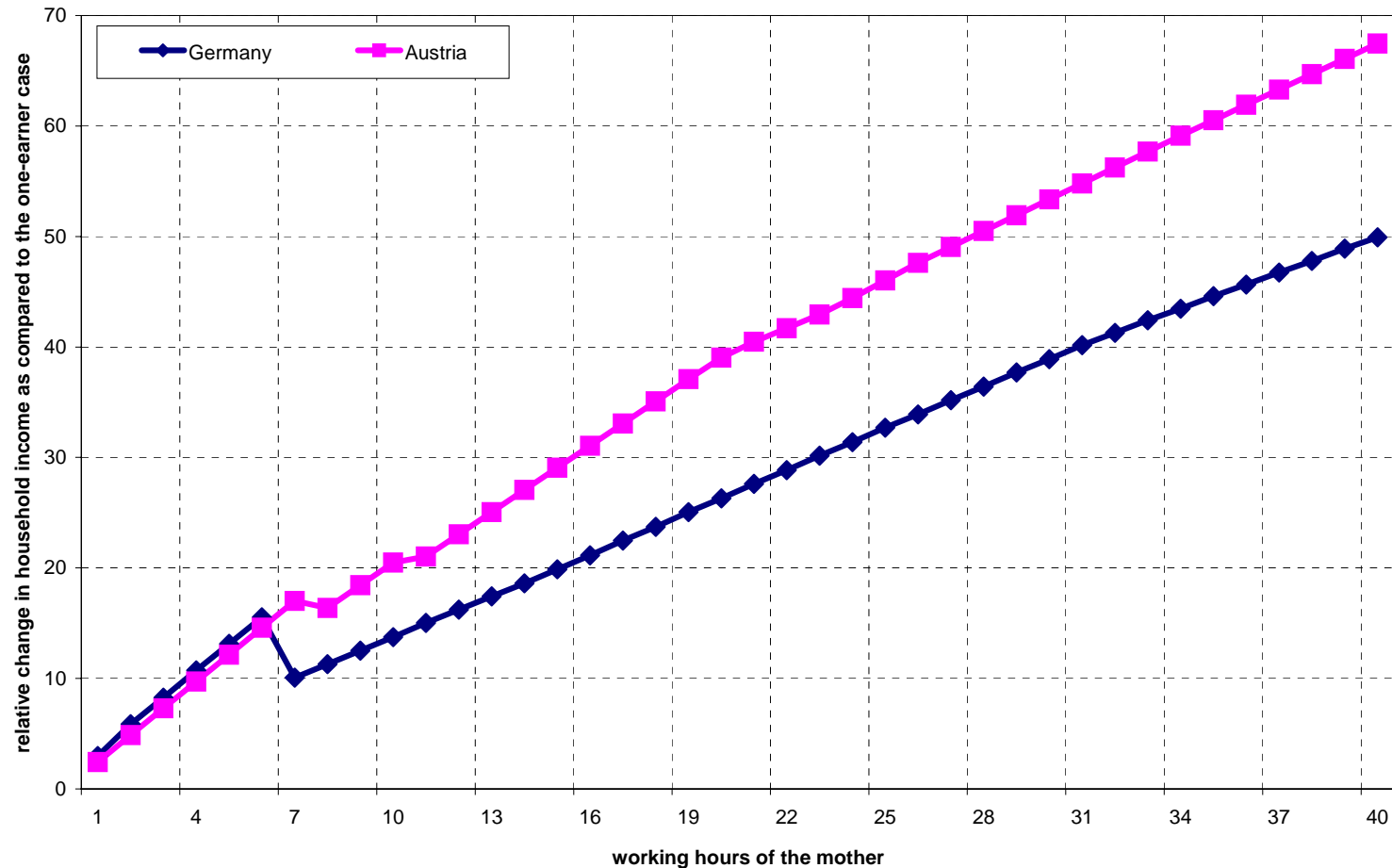


¹ Einkommensteuertarif 2005.

Wirkungen des Ehegattensplittings: Anreizwirkungen

- Aufgrund der gemeinsamen Besteuerung beim Splittingverfahren haben Frauen oft deutlich höhere Grenzsteuersätze als im Fall von Individualbesteuerung, auch wenn die Steuerlast des Haushalts niedriger ist.
- Dies führt zu negativen Arbeitsanreizen für „Zweitverdiener“, die umso höher sind, je höher der Grenzsteuersatz (abhängig vom Einkommen) des „Erstverdieners“

Relativer Anstieg des Haushalts-Nettoeinkommens nach Anzahl der Arbeitsstunden des „Zweitverdieners“ in Österreich (Individualbesteuerung) und Deutschland



Quelle: Dearing et al. (2007)

Wirkungen des Ehegattensplittings: Verhalten

Für den Fall eines Übergangs zur Individualbesteuerung haben wir berechnet dass

- die durchschnittliche Arbeitszeit von verheirateten Frauen in Westdeutschland um 13,6%, in Ostdeutschland um 2,7% stiege
- die Partizipationsquote von verheirateten Frauen in W um 5,8%-Punkte, in O um 1,3%-Punkte stiege (+430,000 Personen)
- Männer die durchschnittlichen Arbeitsstunden um 2,2% in W und um 0,4% in O reduzierten (-97,000 Personen)

Einschränkungen: keine Aufkommensneutralität, keine Berücksichtigung der Nachfrageseite bzw. der Auswirkungen auf Löhne

(Quelle: Steiner und Wrohlich 2004)

Reformoption Familiensplitting? (I)

Was bedeutet Familiensplitting?

Das in Frankreich praktizierte Modell

- bezieht Kinder in das Splittingverfahren mit ein: der Splittingfaktor erhöht sich für das erste und zweite Kind um je 0,5 und ab dem dritten Kind um je 1
- Beschränkt den „Splittingvorteil“ für die Kind-bezogenen Splittingfaktoren um ca. 2,000 Euro für das erste und zweite und um ca. 4,000 für das dritte und jede weitere Kind

In Deutschland müsste geklärt werden, wie

- Kindergeld, Kinderfreibetrag und die damit zusammenhängende Günstigerprüfung behandelt würden
- Wie hoch die Splittingfaktoren wären und ob es eine Beschränkung wie in Frankreich gäbe

Reformoption Familiensplitting? (II)

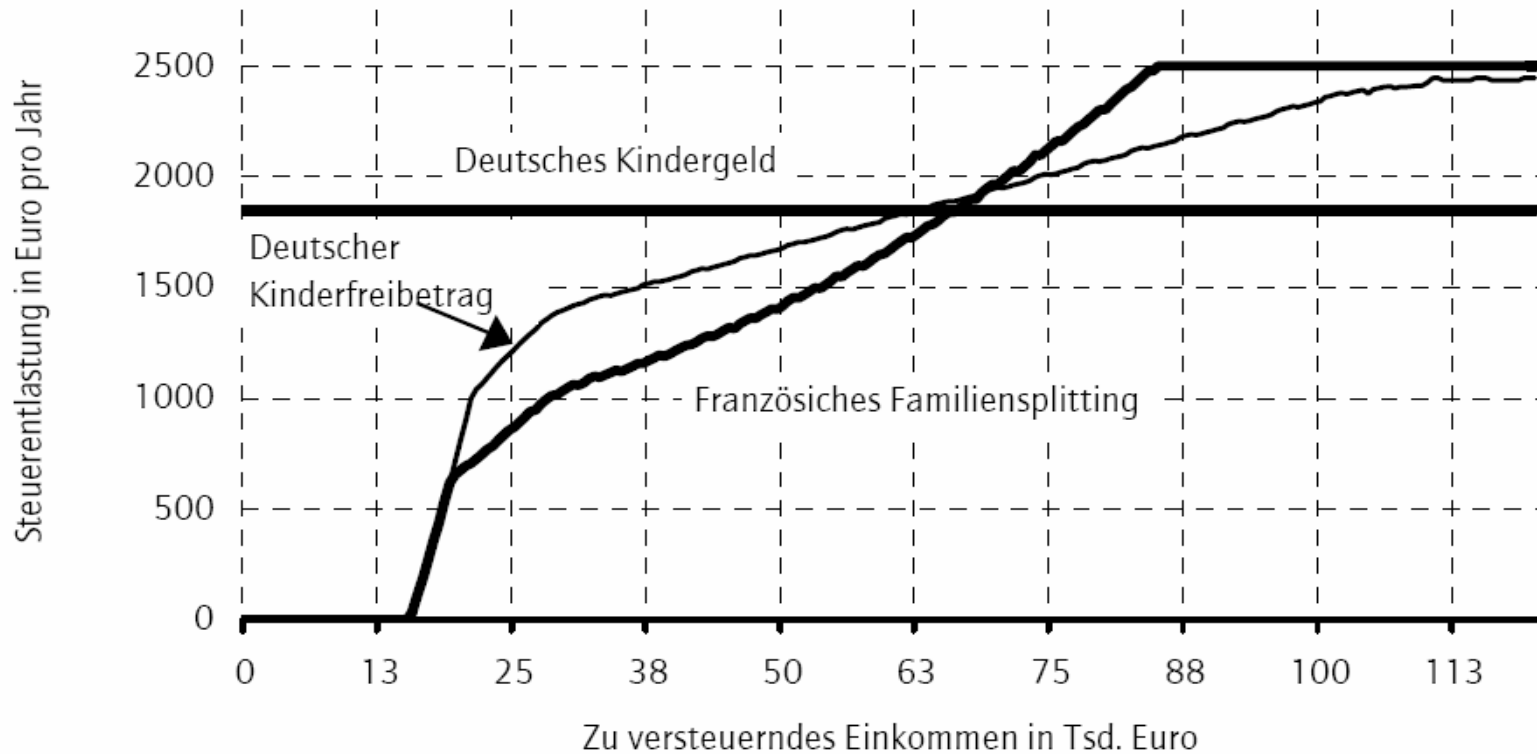
Das in Frankreich praktizierte Modell ist dem deutschen Modell (Ehegattensplitting und Kinderfreibetrag) sehr ähnlich.

Die zwei wesentlichen Unterschiede sind:

- Es gibt in Deutschland ab dem 1. Kind ein Kindergeld; das führt dazu dass für einkommensschwache Familien das deutsche System günstiger ist
- In Frankreich sind die Förderungen für das 3. Kind doppelt so groß wie für das zweite Kind; einkommensstarke, kinderreiche Familien werden daher in Frankreich stärker gefördert als in Deutschland

Steuerbegünstigung für ein Kind, Status quo (2005) im Vergleich zu

a) Familiensplitting nach französischem Modell



Reformoption Familiensplitting? (II)

Von so einer Reform wären daher keine großen Auswirkungen auf das Erwerbsverhalten von Müttern zu erwarten, da sich die Arbeitsanreize durch dieses System kaum verändern würden (gemeinsame Besteuerung bleibt erhalten)

Ein Familiensplitting nach französischem Modell würde in erster Linie einkommensstarke Familien finanziell besser stellen (vgl. Steiner und Wrohlich 2006).